

Name:  
Anschrift:

Datum:

An das  
Jugendamt

**Betrifft: Widerspruch gegen Leistungsbescheid vom .....**

Weil mein Leistungsbescheid auf Erziehungshilfe durch das Jugendamt im Leistungsbescheid vom ..... befristet wurde, also schon im Voraus festzustehen scheint, wann meine Erziehungshilfe beendet ist, weil ich mit Fristablauf angeblich keine Hilfe mehr brauche, lege ich hiergegen

**W I D E R S P R U C H**

ein.

**Begründung:**

Das Bundessozialgericht hat mit Urteil vom 28.01.2021 (B 8 SO 9/19 R, juris) die Rechtswidrigkeit von befristeten Verwaltungsakten mit Dauerwirkung festgestellt. An das Ergebnis dieses höchstrichterlichen Urteils sind auch die Jugendämter gebunden, wenn sie Leistungsbescheide zu den Erziehungshilfen im Einzelfall erlassen.

Eine Befristung ist eine Nebenbestimmung des Bewilligungsbescheides iSd § 32 Abs. 1 SGB X. Die hiernach erforderlichen Voraussetzungen für eine Befristung der Eingliederungshilfeleistungen liegen regelmäßig nicht vor (BSG, aaO, Rn 34).

Zum einen fehlt es an einer Rechtsvorschrift iSv § 32 Abs. 1 Alt 1 SGB X, die eine Befristung dieser Leistungen gestattet. Grundsätzlich besteht der Anspruch auf Eingliederungshilfe/Erziehungshilfe jedoch so lange bis das Ziel der Hilfe erreicht ist bzw. so lange Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe/Erziehungshilfe erfüllt werden kann. Insofern ist auch zu beachten, dass Leistungen der Eingliederungshilfe/Erziehungshilfe Pflichtleistungen sind, deren Befristung nicht etwa im Ermessen der Behörde steht (BSG, aaO, Rn 38). Der Anspruch wird daher weder durch die Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen unterbrochen noch aufgrund der Tatsache, dass der Leistungsberechtigte eine unzulässig vorgenommene Befristung nicht (rechtzeitig) angegriffen hat (BSG, aaO, Rn. 25, 35).

Die Befristung der genannten Leistungen ist auch nicht nach § 32 Abs 1 Alt 2 SGB X zulässig. Hierfür müsste die Befristung der Absicherung der gesetzlichen Voraussetzungen dienen. Das Bundessozialgericht stellt jedoch klar, dass Leistungen der Eingliederungshilfe/Erziehungshilfe als Dauerverwaltungsakt unbefristet zu erteilen sind, wenn die gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen zum Erlasszeitpunkt vorliegen. Geht der Leistungsträger davon aus, dass die Anspruchsvoraussetzungen in der Zukunft wegfallen könnten, kann er dies nicht durch die Befristung absichern. Vielmehr ist er gehalten, den Fortbestand der Anspruchsvoraussetzungen regelmäßig (alle 2 Jahre oder bei Anhaltspunkten in kürzeren Abständen) zu überprüfen. Stellt der Leistungsträger hierbei eine Änderung oder den Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen fest, kann er den erteilten Bewilligungsbescheid nach § 48 SGB X für die Zukunft aufheben (BSG, aaO, Rn 36, 37). Ist aus den genannten Gründen die Nebenbestimmung „Befristung“ in einem begünstigenden Leistungsbescheid über Hilfen zur Erziehung rechtswidrig und nichtig, wird aus dem Leistungsbescheid ein unbefristeter Bescheid.

Hilfsweise bitte ich um sofortige Aufhebung der Befristung in meinem Leistungsbescheid.

.....  
(Ort/Unterschrift des Leistungsberechtigten)